Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Öffentliche Bekanntmachung
Erweiterung der bestehenden Quarzsandgrube Birkhof der Fa. Lang GmbH & Co.KG, Gschwend
Einleitung des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Quarzsandwerk Lang GmbH & Co. KG betreibt zur Rohstoffversorgung des firmeneigenen Sandwerks auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne die Quarzsandgrube „Birkhof“ in der Gemeinde Gschwend. Zur Erweiterung der Quarzsandgrube Birkhof hat die Quarzsandwerk Lang GmbH & Co. KG beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, einen Rahmenbetriebsplan zur Zulassung eingereicht.

Nachdem die in der zugelassenen Abbaufläche anstehenden Rohstoffvorkommen in wenigen Jahren erschöpft sein werden, beantragt die Quarzsandwerk Lang GmbH & Co. KG zur mittel- und längerfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung der bestehenden Quarzsandgrube Birkhof um eine Fläche von ca. 10,8 ha. Das Erweiterungsvorhaben schließt sich an den bestehenden Tagebau an.

Aufgrund des verwertbaren Rohstoffvolumens und der prognostizierten jährlichen Abbaumenge wird von einer rechnerischen Laufzeit des Abbaubetriebes von ca. 25 Jahren ausgegangen und das Vorhaben bis 31.12.2046 beantragt.

Da die Fläche des Gesamtvorhabens die Größe von 25 ha überschreitet, bedarf das Vorhaben gemäß § 1 Nr. 1. b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung und somit gemäß § § 52 Abs. 2a BBergG der Planfeststellung. Der entsprechend des Scopingergebnisses vom 22.04.2020 erarbeitete UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist Bestandteil des Rahmenbetriebsplans.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind aus dem Antrag und dem Bericht über die Umweltauswirkungen ersichtlich. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, 18.10.2021 bis einschließlich Mittwoch, 17.11.2021

während der allgemeinen Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Gemeindeverwaltung Gschwend
Gmünder Straße 2
74417 Gschwend

Hinweis: Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten.

Der Antrag und die Antragsunterlagen werden mit Beginn der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Gschwend (https://www.gschwend.de) zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereitgestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Roh-stoffe und Bergbau“ >> „Verwaltungsentscheidungen“ >> „Vorhaben mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht.

Einwendungen gegen den Plan müssen spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich **Freitag, den 17.12.2021** (Einwendungsfrist), bei den o.a. Stellen oder beim Regierungspräsidium Freiburg, - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, schriftlich oder elektronisch (abteilung9@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Anschrift des Einwendenden enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Unterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 67 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 LVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 97 (Landesbergdirektion) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz

1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

Freiburg, 18.10.2021
Regierungspräsidium Freiburg